

Nummer	VB 01
Fassung vom	23.04.2026
Seite	Seite 1 von 5

## §1 Geltung / Angebote / Vertragsschluss

(1). Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und Sonstige Leistungen. Die Vertragssprache ist deutsch. Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Ist der Käufer mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er in einem gesonderten Schreiben sofort zu widersprechen. Ein Vertrag mit uns kommt in diesem Fall erst zustande, wenn wir nach Eingang des Widerspruchs ausdrücklich der Nichtgeltung unserer Verkaufs- u. Lieferbedingungen zustimmen. Unsere Angebote sind freibleibend und für uns unverbindlich. Verträge kommen nur auf Grund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Spätere Abweichungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Angebotsunterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Materialanhang und ähnliches bleiben unser Eigentum. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Verfügungen über diese Materialien bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

(2). Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der Fassung von 2020.

(3). Die Vertragssprache ist Deutsch. Maßgeblich für das Vertragsverhältnis, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, ist ausschließlich die deutsche Fassung.

(4). Etwaige Übersetzungen – insbesondere in die englische Sprache – dienen lediglich der besseren Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich. Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsunterschieden zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

(5). Alle Angaben wie Maße Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten in Dateien und/oder sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke, Modelle, Muster und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

(6). „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werksverträgen auch der „Besteller“, bei Dienstverträgen auch der „Dienstberechtigte“, bei Verträgen anderer Art jedenfalls der Vertragspartner.

(7). Werkzeuge, Formen, Zeichnungen oder sonstige für die Ausführung des Auftrages notwendigen Hilfsmittel, welche von uns angefertigt oder erworben werden, verbleiben unser ausschließliches Eigentum. Die Kosten hierfür werden dem Käufer in Rechnung gestellt und können im Rahmen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit späteren Lieferungen mit höchstens jeweils 10% des Rechnungsbetrags verrechnet werden.

(8). Wir behalten uns die Nichtannahme von Aufträgen mit einem Gesamtauftragswert von unter netto € 400,- und Einzelpositionspreisen von unter € 300,- netto ausdrücklich vor. Bei Unterschreitung dieser Auftragswerte sind wir berechtigt die Differenz zum Mindestauftragswert in Anrechnung zu bringen.

(9). Drohen nach Begutachtung durch MITEX Zubehörteile wie zum Beispiel Lager oder sonstige Ersatzteile eines Bauteils zeitnah zu einem erhöhten Verschleiß des Bauteils zu führen bietet MITEX den Austausch an. Erkennen wir ferner einen Schaden oder eine sonstige Abweichung wie etwa ein abweichendes Passungsmaß an dem durch den Käufer beigestellten Walzenkörper können wir anbieten, sofern uns möglich, die Behebung der Abweichung durch eine Instandsetzung vorzunehmen. MITEX ist zur Überprüfung von Bauteilen nur verpflichtet, sofern eine solche Überprüfung ausdrücklich beauftragt und von MITEX schriftlich bestätigt wurde. Werden im Rahmen der technischen Begutachtung oder während der Auftragsdurchführung zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile oder Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, informieren wir den Käufer hierüber schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten. Widerspricht der Käufer der vorgeschlagenen Maßnahme nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gilt die Durchführung der Maßnahme sowie die damit verbundene Anpassung des Auftragsvolumens als genehmigt. Hierauf wird der Käufer in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen; der Widerspruch kann in Textform erfolgen. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, eine aktualisierte

Auftragsbestätigung mit angepasstem Leistungs- und Preisumfang zu erstellen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen oder – sofern die Maßnahme zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlich ist – vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.

## §2 Preise

(1). Die Preise verstehen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ab Werk oder Lager in Erkrath/BRD sowie zuzüglich Fracht (FCA Erkrath / BRD).

(2). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

(3). Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

(4). Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage später als vier Wochen nach Vertragsschluss Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. Als wesentlich gelten Erhöhungen von mehr als 5 % auf den Nettopreis bezogen. In diesem Fall ist der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung – unter Ausschluss weiter gehender Rechte - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## §3 Zahlung und Verrechnung

(1). Falls nicht anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug, es sei denn ein solcher Skontoabzug ist ausdrücklich vereinbart, fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2). Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(3). Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug.

(4). Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserer Gruppe gehörenden Gesellschaften \*) sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines unserer Unternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

(5). Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle nicht verjäherten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

(6). Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers zum Zeitpunkt der Skontierung voraus.

## §4 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

(1). Angegebene Liefertermine und Lieferfristen gelten als unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlicher Fixtermin bestätigt wurden. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn dieses ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Die Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Details sowie nach

Eingang aller vom Käufer beizubringenden Unterlagen, Zeichnungen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungshandlungen. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch und ohne gesonderte Mitteilung um den Zeitraum, in dem der Käufer seinen Mitwirkungs-, Informations- oder Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, ausreichender Materialverfügbarkeit sowie ausreichender Produktions- und Personalkapazitäten. Unvorhersehbare betriebliche Störungen berechtigen zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Vertragsstrafen wegen Lieferverzugs werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs richten sich nach §11 dieser AGB. Im Übrigen sind Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Produktionsausfall sowie sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(2.) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs ist nur zulässig, wenn der Käufer uns zuvor in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens 15 Werktagen gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.

(3.) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

(4.) Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Werden wir an der Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aufruhr, Energiemängel, Arbeitsbeschränkungen, Ausfall von Verkehrs- und Transportmitteln, Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferern oder durch ähnliche Umstände, die bei zumutbarer Sorgfalt durch uns nicht zu vermeiden waren und die wir somit nicht zu vertreten haben, gehindert, so sind wir für die Dauer dieser Umstände von unserer Verpflichtung entbunden. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. Wird die Lieferung durch solche Umstände unmöglich, so entfällt unsere Leistungspflicht. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5.) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

(6.) Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig.

## §5 Eigentumsvorbehalt

(1.) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

(2.) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns, unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

(3.) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(4.) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung

erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.

(5.) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(6.) Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

(7.) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

(8.) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

(9.) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## §6 Güten, Maße und Gewichte

(1.) Die für den Vertragsschluss gültigen Güten und Maße bestimmen sich nach geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

(2.) Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

(3.) Für die äußerlich erkennbaren Eigenschaften unserer Produkte – insbesondere für Walzenbezüge – gelten die auf der Basis des W.d.K., Leitlinien für Gummiwalzen, vereinbarten Toleranz- und Gütevorschriften, Spezifikationen für Abmessungen, Oberflächen-Struktur und Oberflächenbeschaffenheit sowie einschlägiger DIN/EN-Normen. Diese Leitlinien können auf Anforderung eingesehen werden.

(4.) Für das Nachschleifen von Walzen gewährleisten wir nur die Einhaltung der vereinbarten Maße und Oberflächentoleranzen. Für auftretende, bereits vorhandene Defekte können wir keine Verantwortung übernehmen.



Nummer	VB 01
Fassung vom	23.04.2026
Seite	Seite 3 von 5

(5). Wenn von uns Zapfen oder Bohrungen fertig bearbeitet werden sollen, muss bezogen auf den jeweiligen Durchmesser ein Übermaß von 0,2 – 0,3 mm vorhanden sein.

## §7 Abnahmen

(1). Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet.

(2). Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

## §8 Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferungen, Rechnungen

(1). Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer.

(2). Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einen anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3). Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

(4). Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung unverpackt; eine geeignete Transportverpackung ist vom Käufer zu stellen. Die Verpackung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und insbesondere eine sichere Be- und Entladung (Kran- und Stapler), transportgerechte Fixierung sowie Schutz gegen Stoß, Feuchtigkeit und Verschmutzung gewährleisten. Eine Prüfung der Eignung der vom Käufer gestellten Verpackung schuldet MITEX nicht. Schäden, die auf eine ungeeignete oder mangelhafte Verpackung bzw. Ladungssicherung zurückzuführen sind, gehen zulasten des Käufers. MITEX ist berechtigt, bei erkennbar unzureichender Verpackung die Be-/Entladung zu verweigern oder eine Nachverpackung/Verstärkung oder Neuverpackung gegen Vergütung nach Aufwand oder gemäß der aktuell gültigen „Preislisten für Verpackung“ vorzunehmen. Die Preisliste ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf Anfrage erhältlich und wird auf Wunsch vor Ausführung der Verpackungsleistung zur Verfügung gestellt. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

(5). Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

(6). Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

(7). MITEX versendet Rechnungen per Post, per Fax oder elektronisch per E-Mail. Sofern MITEX nicht schriftlich mitgeteilt wird, dass der Rechnungsversand per Post gewünscht wird, behält sich MITEX das Wahlrecht des Versandweges vor.

(8). Anlieferungen und Abholungen durch den Käufer oder durch vom Käufer beauftragte Frachtführer sind ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und verbindlicher Buchung eines Zeitfensters über das von MITEX eingesetzte Zeitslotmanagementsystem zulässig. Ohne bestätigten Zeitslot besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der Ware oder auf Be-/Entladung. Wartezeiten, Zusatzaufwand (z. B. Rangier-/Standzeiten, erneute Bereitstellung, interne Umsetzungen) sowie hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.

(9). Zoll- und Importkosten bei beigegebenen Waren: Werden durch den Käufer Waren aus dem Ausland zur Bearbeitung, Veredelung oder sonstigen Leistung an MITEX geliefert, trägt der Käufer sämtliche im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr entstehenden Kosten. Dies umfasst insbesondere:

Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer), Speditions- und Verzollungskosten, Transportkosten, behördliche Gebühren. Erfolgt die Zollabwicklung im Namen und für Rechnung von MITEX, ist MITEX berechtigt, sämtliche Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Auf Wunsch des Käufers kann die Abwicklung im Verfahren der aktiven Veredelung erfolgen. Die hierfür erforderlichen Mitwirkungspflichten und Angaben obliegen dem Käufer.

## §9 Abrufaufträge

(1). Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. 10 Werktagen gelten hier als angemessene Frist.

(2). Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

(3). Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

## §10 Haftung für Sachmängel

(1). Die von uns gelieferten Erzeugnisse sind unverzüglich nach Eingang der Ware vom Käufer durch diesen auf eventuelle Fehler bzw. Sachmängel zu prüfen. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach erfolgter Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei einer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlichen Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Nutzung oder Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Zur Vornahme etwaiger Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

(2). Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme mit technischen Mitteln feststellbar waren, ausgeschlossen.

(3). Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Ist die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen oder wird die Nacherfüllung verweigert, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach der Setzung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

(4). Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, sind wir zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Solange der Käufer uns nicht die Möglichkeit gibt, das Vorliegen des geprüften Mangels und damit die Möglichkeit der Nacherfüllung zu überprüfen, kann der Käufer auch nicht die Minderung des Kaufpreises, die Rückabwicklung des Vertrages bzw. Schadensersatz verlangen. Für einen weiter gehenden Schaden, der dadurch entsteht, dass der Käufer uns die Untersuchung des gerügten Mangels verweigert, haben wir nicht einzustehen.

(5). Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. Ila-Material – stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu.

(6). Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

(7). Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

Nummer  
Fassung vom  
Seite

VB 01  
23.04.2026  
Seite 4 von 5

(8). Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht. Derartiges ist auch dann nicht Gegenstand der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit, wenn der Käufer auf seinen Wunsch hierzu von uns aufgeklärt und/oder beraten wurde. Auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit diesbezüglich erteilter Auskünfte wird diesseits keine Haftung übernommen, es sei denn, abweichendes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart; mangels einer solchen Vereinbarung liegt das Einsatz- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer.

(9). Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass uns einwandfreie Walzenkörper und andere Vorprodukte angeliefert werden. Resultieren aus der nicht einwandfreien Beschaffenheit des Walzenkörpers zusätzliche Aufwendungen, so werden diese dem Käufer separat in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Bindungseigenschaften der uns angelieferten Rollenkörper.

(10). Bei fertig bearbeiteten Metallflächen, wie z.B. Walzenzapfen, können durch den Fertigungsvorgang der Beschichtung Verfärbungen auftreten, die die Funktion nicht beeinträchtigen. Für diese Erscheinung können wir keine Haftung übernehmen.

(11). Der Käufer ist verantwortlich dafür, dass von ihm gestellte Metall- und / oder Stahlflächen sowie Walzenmäntel und Zapfen (u.a. auch aus CFK denkbar) für den Arbeitsvorgang der Vulkanisation (auch im sog. „Satteldampf“ bei bis zu 145°C bei 16 Stunden und 6 bar Umgebungsdruck) geeignet sind. Auf mögliche Zweifel hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sind die Metall- und / oder Stahlflächen oder Walzenmäntel und Zapfen nicht geeignet oder fehlt ein Hinweis, so übernehmen wir keine Haftung.

(12). MITEX haftet nicht für Mängel, die beim Käufer durch betriebsbedingte Abnutzungen entstehen, und nicht für Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und unsachgemäße Behandlung beim Käufer eintreten oder die nach Auslieferung an den Käufer durch mechanische, chemische oder thermische Beeinflussung an von uns gelieferten Materialien verursacht werden.

(13). Die Haftung für Materialmängel und Fremderzeugnisse ist in keinem Fall höher als der jeweilige Rechnungswert. Grundsätzlich haftet MITEX nur für herstellungsbedingte Fehler.

(14). Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, oder Ansprüche aus sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln beschränken sich, soweit sie nicht bereits durch vorstehende oder nachstehende Bedingungen ausgeschlossen sind, auf die Höhe der bestehenden Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von MITEX.

## §11 Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1). Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(2). Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

(3). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Ansprüche wegen versteckter Mängel verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist. Die Verjährungsfrist von einem Jahr nach Ablieferung gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für eine Anlage verwendet werden und deren Mangelhaftigkeit sie verursacht haben. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grobfahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

## §12 Spezielle Haftungsbeschränkung / Unsachgemäße Verwendung

(1). Die Produkte und Dienstleistungen der MITEX GmbH erfüllen hohe Industriestandards und unterliegen dahingehend einer stetigen internen Qualitätskontrolle. Nichtsdestoweniger dürfen sämtliche Produkte nur innerhalb ihrer Spezifikationen verwendet werden. Solche Produkte und Dienstleistungen, welche in sicherheitsrelevanten Bereichen Verwendungen finden, bedürfen überdies einer außerordentlichen und den jeweiligen Einzelfall berücksichtigenden Sorgfalt, welcher nicht allein durch die allgemeine Qualitätskontrolle Rechnung getragen werden kann. Dies insbesondere dann, wenn von solchen Produkten oder Dienstleistungen Schutz von Gesundheit oder Menschenleben abhängen oder wenn von diesen eine entsprechende Gefahr, welche außerhalb der Natur der Sache selbst liegt, ausgehen kann oder wenn ggf. dahingehende spezifische Normen und Sicherheitsstandards eingehalten werden müssen.

(2). Sofern nicht im Wege einer individuellen Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, dürfen sämtliche Produkte und/oder Dienstleistungen der MITEX GmbH grundsätzlich weder direkt noch indirekt und weder durch den Käufer bzw. Dienstberechtigten noch nachfolgende Dritte im Bereich von Luft- und Raumfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Eisenbahnen und anderen zum Transport von Personen gewidmeten Verkehrsmitteln (wie z.B. Aufzüge) bzw. Fahrgeschäften (wie z.B. sog. Achterbahnen etc.), im direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt oder im Off-Shore-Bereich Verwendung finden, weil diese keine Sicherheitszulassung oder Zertifizierung seitens der MITEX GmbH für diese Zwecke haben.

(3). Sofern der Käufer Produkte und Dienstleistungen wünscht, welche in sicherheitsrelevanten Bereichen (u.a. gem. §12, Abs. II) Verwendungen finden sollen, müssen jedoch neben den genauen Anforderungen und unter expliziter Angabe aller zutreffenden und durch den Auftragnehmer zu erfüllenden Sicherheitsstandards nicht zuletzt auch gesonderte Versicherungsbedingungen in dem Vertrag niedergelegt, in der Anfrage des Käufers wiedergegeben und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten werden.

(4). Mit Annahme eines Angebotes, welches nicht ausdrücklich solche Bestimmungen enthält, erklärt der Käufer, dass diesem die vorgenannten Beschränkungen bekannt sind und diese eingehalten werden.

(5). Es ist - noch über die allgemeinen Bestimmungen des §249 BGB hinaus - mithin Nebenpflicht des Käufers eines jeden Vertrages, die MITEX GmbH ggf. darüber aufzuklären, ob bei einem bestellten Produkt bzw. einer Dienstleistung in dieser Hinsicht ggf. besondere Sorgfalt und damit einhergehend entsprechende spezielle Haftpflichtpolice von Nöten sein können.

(6). Insofern birgt ein jeder Vertrag auch die ausdrückliche Beschaffensvereinbarung, niedergelegt in Angebot und Auftragsbestätigung, dass die entsprechenden Produkte (Kaufsache oder Werk) sich ausdrücklich nicht für eine Verwendung in den vorgenannten Bereichen eignen, sofern nichts anderes namentlich bestimmt ist.

(7). Im Falle von unsachgemäßer Verwendung außerhalb der genannten Spezifikationen hat der Käufer die MITEX GmbH von auf der unsachgemäßen Verwendung beruhenden Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen, freizuhalten. Die Haftung bzw. Haftungsbeschränkung (gem. §§10 ff. / §§11 ff. dieser Bedingungen) im Übrigen bleibt davon unberührt.

(8). Ferner steht es dem Käufer frei, substantiiert darzulegen, dass ein Personenschaden oder eine andere, nicht aufgrund dieser Bedingungen ausgeschlossene Haftung nicht auf der unsachgemäßen Verwendung beruht.

## §13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1). Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

(2). Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche materielle Recht. Die Bestimmung des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

## §14 Verbindlichkeit dieser Verkaufs- u. Lieferbedingungen, Übertragbarkeit der Rechte

(1). Mit Erscheinen dieser Fassung werden alle früheren Fassungen, soweit sie von dieser abweichen, unültig.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MITEX GmbH



Nummer	VB 01
Fassung vom	23.04.2026
Seite	Seite 5 von 5

(2). Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

## §15 Sonstiges

(1). Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

(2). Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

(3). Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

(4). Sollte eine Regelung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

\*)  
MITEX GmbH  
Heinen Familien GmbH & Co. KG